



Verbandsgemeindewerke Winnweiler

Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler

Name: _____
Wohnanschrift: _____
Telefon: _____ Email-Anschrift: _____

Erhebungsformular zur bebauten, befestigten Fläche

(kurz: grüne Erklärung)

Abgabefrist: _____

Als Eigentümer*in bzw. Erbbauberechtigte*r des Anwesens

Straße, Hausnummer _____
Ort _____
Parzelle(n)-Nr(n) _____
Objekt-Nummer _____
Kunden-Nummer _____

wirke(n) ich/wir gem. § 17 Absatz 3 und § 22 Abs. 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung bei der Ermittlung der für die Niederschlagwasser-Entgelte relevanten Sachverhalte mit und mache(n) folgende Angaben zu den bebauten, befestigten und mit dem Niederschlagwasser (Regenwasser) an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Flächen:

Teil A: Wiederkehrender Beitrag Niederschlagwasser

1. Die bebaute Grundstücksfläche (z. B. Wohnhaus, Garage, Carport) beträgt _____ m².
Hinweis: Hier ist die Grundfläche der Baulichkeiten anzugeben, nicht die Dach- oder Nutzflächen.
2. Die befestigte Fläche (z. B. Zufahrt, Stellplatz, Terrasse, Hoffläche) beträgt _____ m².
Hinweis: Als befestigt gilt z. B. Naturstein- oder Betonpflaster, betonierte oder asphaltierte Flächen.
Versickerungsfähiges Pflaster gilt dann als unbefestigt, wenn die nach dem Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen erforderliche Versickerungsleistung von 270 l/(s * ha) nachgewiesen werden kann.
3. Summe bebauter (A1) und befestigter (A2) Flächen: _____ m².

Grundlage für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages Niederschlagwasserbeseitigung sind § 6 und § 13 ff der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

Teil B: Niederschlagwasser-Gebühr

4. Von der bebauten Fläche (siehe A1) sind mit dem Niederschlagwasser angeschlossen: _____ m².

Hinweis: Die Flächen gelten beispielsweise als angeschlossen, wenn

- sie über ein Fallrohr direkt an den Kanal angeschlossen ist, oder
- sie an eine Zisterne angeschlossen ist, die mit einem Überlauf an den Kanal angeschlossen ist, oder
- sie über eine Rinne oder andere Fläche offen in eine öffentliche Versickerungsanlage oder auf die Straße entwässert.

5. Von der befestigten Fläche (siehe A2) sind mit dem Niederschlagwasser angeschlossen: _____ m².

Hinweis: Die Flächen gelten beispielsweise als angeschlossen, wenn

- sie über einen Einlauf (z. B. Gully oder Einlaufrinne) direkt oder indirekt an den Kanal angeschlossen ist, oder
- sie in freiem Gefälle über eine Rinne oder andere Fläche offen in eine öffentliche Versickerungsanlage oder auf die Straße entwässert.

6. Summe angeschlossener Flächen (B4 + B5): _____ m².

Grundlage für die Erhebung der Niederschlagwasser-Gebühr ist § 22 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

Teil C: Weitere Angaben zur Flächenermittlung

7. Hof- und Stellflächen aus wasserdurchlässigen Materialien _____ m².

(z. B. Schotter, Rasengittersteine und versickerungsfähiges Pflaster mit Mindestversickerungsleistung von 270 l/(s*ha)

8. Diese Flächen- und Anschluss-Situation besteht seit: _____

Mir/uns ist bekannt, dass nur jene Flächen als **nicht** angeschlossen gelten, deren Niederschlagwasser **das ganze Jahr nicht** der öffentlichen Kanalisation **zugeführt** wird (also auch im Winter oder zu Zeiten von erhöhtem Niederschlagsaufkommen). Zisternen oder ähnliche Sammelbehälter sind Speicheranlagen. Sind diese mit einem Überlauf versehen und mittelbar oder unmittelbar an die Kanalisation angeschlossen, gelten auch die an diese Anlagen angeschlossen Flächen als angeschlossene Flächen.

Sollte das Niederschlagwasser nicht vollständig in die Kanalisation eingeleitet werden, bitten wir um eine kurze Darstellung, wie die Entwässerung erfolgt bzw. wo das Niederschlagwasser gesammelt wird (mit Kubikmeter-Angabe) und wie es verwendet wird (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung):

Ich/Wir versichere(n), dass die oben gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sofern sich Änderungen ergeben, werde(n) ich/wir diese innerhalb von 4 Wochen den Verbandsgemeindewerken mitteilen. Das Recht der Überprüfung meiner/unserer Angaben bleibt den Verbandsgemeindewerken vorbehalten.

Ort

Datum

Unterschrift

Allgemeine Informationen und Hinweise

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Erhebungsformulars folgendes:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 90 Abgabenordnung (AO) sind Sie zur Mitwirkung bei der Abgabenerhebung verpflichtet.

Unrichtige oder unvollständige Angaben sind entsprechend § 15 Abs. 1 KAG eine Abgabenhinterziehung, welche einen Straftatbestand darstellt. Dieser kann mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Weiterhin werden hinterzogene Abgaben nach Vorgaben der Abgabenordnung nacherhoben.

Anstatt die Flächen mit Zollstock oder Maßband auszumessen besteht auch die Möglichkeit, über den Geodaten-Dienst des Landes Rheinland-Pfalz (Kartenviewer auf Geoportal RLP) die bebauten und befestigten Flächen auf dem Luftbild auszumessen. Den Link zum Geoportal finden Sie auch auf unserer Internet-Seite www.winnweiler-vgwerke.de.